



Sozialgericht Münster

Az.: S 20 AY 30/25 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragsteller

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Eva Steffen, Hufschmiede 23, 32423 Minden,

gegen

Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister

Antragsgegnerin

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Münster am 15.12.2025 durch den Vorsitzenden,
den Richter am Sozialgericht beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
dem Antragsteller vorläufig weitere Grundleistungen nach dem AsylbLG für die
Zeit vom 27. bis zum 30.11.2025 in Höhe von 5,87 Euro und für die Zeit vom 01.
bis zum 31.12.2025 in Höhe von 44 Euro und Grundleistungen für die Zeit vom**

01.01. bis zum 28.10.2026 unter Zugrundelegung von Bedarfssätzen nach § 3a AsylbLG in Höhe von 457 Euro monatlich zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat 9/10 der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verfolgt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Anspruch auf höhere Leistungen nach dem AsylbLG.

Der Antragsteller hat die syrische Staatsangehörigkeit und reiste am . nach Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde, soweit ersichtlich, bestandskräftig abgelehnt. Derzeit ist er im Besitz einer Duldung. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom wurde er der Antragsgegnerin zugewiesen. Seit dem . lebt der Antragsteller in einer Gemeinschaftsunterkunft der Antragsgegnerin.

Seit dem 12.05.2025 bezieht der Antragsteller von der Antragsgegnerin laufende Geldleistungen nach dem AsylbLG in Höhe von 397 Euro monatlich. Die Antragsgegnerin gewährte Leistungen in dieser Höhe für September 2025 ohne schriftlichen Bescheid und bewilligte mit Bescheid vom 23.09.2025 Leistungen für Oktober 2025 wiederum in Höhe von 397 Euro. Der Antragsteller erhob gegen die Bewilligungen für September und Oktober 2025 Widerspruch und vertrat die Auffassung, dass sich die Leistungshöhe nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG zu richten habe. Außerdem sei die Bestandsschutzregelung nach § 28a Abs. 5 SGB XII anwendbar, so dass die zum 01.01.2025 vorgenommene Absenkung der Bedarfssätze rechtswidrig sei. Während des Widerspruchsverfahrens bewilligte die Antragsgegnerin Leistungen für November 2025 (Bescheid vom 22.10.2025) und Dezember 2025 (Bescheid vom 20.11.2025). Die Widersprüche wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.2025 zurück. Hierzu ist seit dem 10.12.2025 ein Klageverfahren beim Sozialgericht Münster anhängig (S 20 AY 32/25).

Bereits am 27.11.2025 hat der Antragsteller die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

beantragt und verfolgt unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren einen Anspruch auf höhere Leistungen.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig ab Eingang des Eilantrages Grundleistungen gemäß § 3, § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG unter Anwendung der Bestandsschutzregelung des § 28a Abs. 5 SGB XII in Höhe der für das Jahr 2024 maßgeblichen Leistungssätze und der für ihn maßgeblichen Bedarfsstufe 1 in Höhe von 460 Euro zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig.

Er ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG statthaft, weil kein Fall des § 86b Abs. 1 SGG vorliegt. Der Antragsteller könnte sein Rechtsschutzziel durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 86b Abs. 1 SGG erreichen, wenn die Antragsgegnerin für den streitbefangenen Zeitraum zunächst höhere Leistungen als 397 Euro monatlich bewilligt und diese Bewilligung nachträglich teilweise aufgehoben hätte. Eine solche Konstellation ist aber nicht gegeben.

Es ist ein streitiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG gegeben. Die Bescheide vom 22.10. und 20.11.2025, mit denen die Antragsgegnerin Leistungen für November und Dezember 2025 bewilligt hat, sind nicht bisher nicht bestandskräftig geworden. Denn sie sind ohne gesonderte Anfechtung in analoger Anwendung von § 86 SGG in das Widerspruchsverfahren, das die Leistungsbewilligungen für September und Oktober 2025 betraf, einbezogen worden (vgl. Bundessozialgericht - BSG -, Beschluss vom 26.09.2024 - B 8 AY 1/22 R - juris Rn. 16) und sind nunmehr Gegenstand des Klagever-

fahrens S 20 AY 32/25.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist teilweise - im tenorierten Umfang - begründet.

Einstweilige Anordnungen sind nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblich für die Beurteilung, ob Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft gemacht sind, ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (Burkiczak in jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, § 86b Rn. 383).

Vorliegend hat der Antragsteller einen Anspruch auf Grundleistungen für die Zeit bis zum 31.12.2025 in Höhe von mindestens 441 Euro monatlich und für die Zeit ab dem 01.01.2026 in Höhe von mindestens 457 Euro monatlich glaubhaft gemacht.

Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller einen Anspruch auf ungekürzte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG hat. Als Inhaber einer Duldung ist er nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt. Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG vorliegen, bestehen nicht. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass anrechenbares Einkommen oder Vermögen (§ 7 AsylbLG) vorhanden ist. Hierüber besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit.

Wegen der Höhe der dem Antragsteller zustehenden Leistungen ist der Anwendungsbereich des § 3a AsylbLG eröffnet, weil die Antragsgegnerin den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG und den notwendigen Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG mit Ausnahme der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie bisher vollständig durch Geldleistungen deckt. Die Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie

deckt die Antragsgegnerin durch Sachleistungen. Der Antragsteller erhebt in Bezug auf die Sachleistungen keine Einwände und verfolgt ausschließlich einen Anspruch auf höhere Geldleistungen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass sich die Höhe der Geldleistungen im ersten Schritt nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG zu richten hat. Die in diesen Regelungen genannten Beträge sind im zweiten Schritt nach § 3a Abs. 4 AsylbLG fortzuschreiben. Im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens kann offenbleiben, ob für die Fortschreibung die Bestandsschutzregelung nach § 28a Abs. 5 SGB XII Anwendung findet (siehe unten).

Nach Aktenlage ist zwar davon auszugehen, dass der Antragsteller die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Leistungsbemessung nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG erfüllt, weil er in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist. Doch dürfte diese Regelungen verfassungswidrig sein mit der Folge, dass für die Leistungsbemessung § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG heranzuziehen ist. Insoweit wird auf den Vorlagebeschluss des BSG vom 26.09.2024 (B 8 AY 1/22 R) verwiesen. Der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs steht nicht entgegen, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Vorlageverfahren (1 BvL 1/25) bisher nicht ergangen ist. Das sich aus Art. 100 Abs. 1 GG ergebende Verwerfungsmonopol des BVerfG steht der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht entgegen, wenn dies im Interesse des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) geboten erscheint und die Hauptsache dadurch nicht vorweggenommen wird (BVerfG, Beschluss vom 24.06.1992 - 1 BvR 1028/91 - juris Rn. 29). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Insbesondere führt eine lediglich vorläufige Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin nicht zu einer Vorwegnahme der Hauptsache.

Unter Berücksichtigung der Fortschreibung nach § 3a Abs. 4 AsylbLG ergeben sich Bedarfssätze nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG für das Jahr 2025 in Höhe von zumindest 441 Euro monatlich und für das Jahr 2026 in Höhe von zumindest 457 Euro monatlich. Die genannten Beträge entsprechen den Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) nach § 3a Abs. 4 Satz 3 AsylbLG (2025: BGBl. 2024 I, Nr. 325; 2026: BGBl. 2025 I, Nr. 251).

Bei Anwendung der Bestandsschutzregelung des § 28a Abs. 5 SGB XII ergäben sich für

die Leistungsberechtigten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Nr. 1 AsylbLG Bedarfssätze von zusammen 460 Euro monatlich. Denn in dieser Höhe hatte das BMAS die Bedarfssätze für das Jahr 2024 bekanntgemacht (BGBl. 2023 I, Nr. 288). Die Rechtsfrage, ob § 28a Abs. 5 SGB XII bei der Fortschreibung der Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG (direkt oder analog) anwendbar ist, ist noch ungeklärt (vgl. einerseits beispielsweise Sozialgericht Mainz, Beschluss vom 29.09.2025 - S 15 AY 28/25 ER, andererseits beispielsweise Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.05.2025 - L 7 AY 883/25 ER-B). Vorliegend kommt es auf die Beantwortung der Frage nicht an, weil es insoweit jedenfalls an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes fehlt.

Soweit der Antragsteller einen Anspruch auf Geldleistungen in Höhe von 441 Euro monatlich für das Jahr 2025 und 457 Euro monatlich für das Jahr 2026 glaubhaft gemacht, hat er auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Bei einem Streit um laufende existenzsichernde Leistungen ist in der Regel ein Anordnungsgrund gegeben, weil die Leistungen gerade die Funktion haben, bei Fehlen sonstiger finanzieller Mittel den aktuellen notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Bezogen auf das Jahr 2025 ergibt sich eine Differenz zu den von der Antragsgegnerin bewilligten Leistungen in Höhe von 44 Euro monatlich, für das Jahr 2026 ist unter Zugrundelegung der Bekanntmachung des BMAS (BGBl. 2025 I, Nr. 251) von einer Differenz von 48 Euro monatlich (457 Euro ./. 409 Euro) auszugehen. Besondere Umstände, die es rechtfertigen können, in Bezug auf diese Differenzbeträge einen Anordnungsgrund zu verneinen, liegen nicht vor.

Anders fällt die Beurteilung in Bezug auf die weiteren Differenzbeträge aus, die sich aus der Anwendung der Bestandsschutzregelung des § 28a Abs. 5 SGB XII ergäben. Bei einem Streit um laufende existenzsichernde Leistungen kann ein Anordnungsgrund ausnahmsweise fehlen, wenn der Rechtsstreit Bagatellbeträge betrifft (Burkiczak in jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, § 86b Rn. 428). Da sich die Beurteilung des Anordnungsgrundes nach den jeweiligen Einzelfallumständen richtet, kann zwar keine pauschale Bagatellgrenze angegeben werden. Aber jedenfalls ist vorliegend ein Anordnungsgrund unter diesem Gesichtspunkt zu verneinen. Der Differenzbetrag beläuft sich im Jahr 2025 auf 19 Euro (460 Euro ./. 441 Euro), woraus sich bezogen auf die Zeit vom 27.11. bis zum 31.12.2025 ein Betrag von einmalig 21,53 Euro errechnet (November 2025: anteilig 2,53 Euro). Im Jahr 2026 liegt der Differenzbetrag bei lediglich 3 Euro monatlich (460 Euro ./. 457 Euro).

Über die erfolgten Bewilligungen hinausgehend ergeben sich für die Zeit vom 27. bis zum

30.11.2025 weitere Leistungen in Höhe von 5,87 Euro und für Dezember 2025 in Höhe von 44 Euro. Da die Antragsgegnerin für die Zeit ab Januar 2026 noch keine Leistungen bewilligt hat, wird sie insoweit vorläufig zur Gewährung von Leistungen unter Zugrundelegung von Bedarfssätzen in Höhe von 457 Euro monatlich verpflichtet.

In Ausübung des dem Gericht eingeräumten Ermessens (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO) wird die einstweilige Anordnung bis zum 28.10.2026 befristet. Falls der Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland fortbesteht, ist ab dem 29.10.2026 der Zeitraum von 36 Monaten abgelaufen, so dass ab diesem Zeitpunkt sogenannte Analogleistungen in Frage kommen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteigt und daher in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).



Sozialgericht Münster

Az.: S 20 AY 30/25 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Eyad Aljaramani, Grevener Straße 217, 48159 Münster

Antragsteller

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Eva Steffen, Hufschmiede 23, 32423 Minden, Gz: - 41/25ST01M Est -

gegen

Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister, Hafenstraße 8, 48127 Münster,
Gz: - 50 J 201/25 ER -

Antragsgegnerin

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Münster am 18.12.2025 durch den Vorsitzenden,
den Richter am Sozialgericht Wibbelt, beschlossen:

Der Tenor des Beschlusses vom 15.12.2025 wird dahingehend berichtigt, dass es anstelle von „unter Zugrundelegung von Bedarfssätzen nach § 3a AsylbLG in Höhe von 457 Euro monatlich“ heißt „unter Zugrundelegung von Bedarfssätzen nach § 3a AsylbLG in Höhe von 455 Euro monatlich“.

Gründe:

Rechtsgrundlage für die Berichtigung des Beschlusses vom 15.12.2025 ist § 142 Abs. 1 i.V.m. § 138 Satz 1 SGG. Soweit das Gericht die Antragsgegnerin verpflichtet hat, Grundleistungen für die Zeit vom 01.01. bis zum 28.10.2026 unter Zugrundelegung von Bedarfssätzen nach § 3a AsylbLG in Höhe von 457 Euro monatlich zu gewähren, beruht dies auf einem Rechenfehler. Zutreffend sind Bedarfssätze in Höhe von 455 Euro monatlich. Dies ist die Summe aus den vom BMAS für das Jahr 2026 nach § 3a Abs. 4 Satz 3 AsylbLG bekanntgemachten Beträgen für die Bedarfe nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG und § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG in Höhe von 202 Euro und 253 Euro (BGBl. 2025 I, Nr. 251).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Münster, Alter Steinweg 45, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und ab dem 01.01.2026 für Bevollmächtigte, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG). Ausgenommen sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Wibbelt